

Brückenfinanzierung Überbrückungshilfe III Rückzahlbare Zuwendungen des Landes zur Vorfinanzierung der Überbrückungshilfe III des Bundes

Coronabedingte Schließungen führen zu erheblichen Einnahmeausfällen, die die Liquiditätslage der betroffenen Unternehmen belasten. Einnahmeausfälle aufgrund von Schließungsentscheidungen vom 28. Oktober 2020 mildert der Bund anteilig ab im Rahmen der November- bzw. Dezemberhilfe, auf die seit dem 27. November 2020 bzw. 5. Januar 2021 Zahlungen geleistet werden.

Die von den zusätzlichen Schließungsentscheidungen vom 15. Dezember 2020 erfassten Unternehmen erhalten einen Beitrag zu Kompensation der Einnahmeausfälle im Rahmen der Überbrückungshilfe III. Eine Auszahlung der Überbrückungshilfe III ist angesichts der verfahrenstechnischen Voraussetzungen nicht unmittelbar möglich. Nach aktueller Ankündigung des Bundes sollen Abschlagszahlungen für die Überbrückungshilfe III im Februar 2021 und reguläre Auszahlungen im März 2021 erfolgen.

Angesichts fortlaufender Ausgaben ist es für die Sicherung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit der Unternehmen essentiell, dass schnell Liquidität bei Ihnen ankommt. Um den Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern schneller zu Liquidität zu verhelfen, finanziert das Land Unternehmen, die seit dem 16. Dezember 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen sind, einen Teil der Überbrückungshilfe III vor.

Wer wird unterstützt?

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die aufgrund der Ersten Änderung der Corona-LVO M-V vom 15. Dezember 2020 – d. h. seit dem 16. Dezember 2020 – zusätzlich für den Publikumsverkehr geschlossen wurden. Nicht umfasst sind Unternehmen, die bereits aufgrund der Corona-LVO M-V vom 31. Oktober 2020 – d. h. seit dem 1. November 2020 – geschlossen wurden.

Es handelt sich um eine teilweise Vorfinanzierung der Überbrückungshilfe III des Bundes für Unternehmen, die Sitz und Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern haben und ertragsteuerlich in Mecklenburg-Vorpommern geführt werden.

Unternehmen, die nach dem 30. April 2020 gegründet wurden, sind nicht antragsberechtigt.

Ebenfalls nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, an denen die öffentliche Hand mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte beteiligt ist.

Unternehmen, die sich gemäß Artikel 2 Absatz 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, können keine Vorfinanzierung erhalten.

Was wird unterstützt?

Die Mittel dienen der Finanzierung der laufenden Ausgaben, wenn die Überbrückungshilfe III des Bundes noch nicht vollständig verfügbar ist.

Wie wird unterstützt?

Die Unterstützung erfolgt in Form eines rückzahlbaren Zuschusses.

Die Vorfinanzierung bemisst sich an den betrieblichen Fixkosten in den Monaten Januar und Februar 2021. Die bei der Bemessung berücksichtigungsfähigen Fixkosten sind in Anlehnung an den Katalog der erstattungsfähigen Kosten der Überbrückungshilfe III festgelegt. Dazu zählen u.a. betriebliche Mieten und Pachten, Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen sowie Ausgaben für Versicherungen, Abonnements und andere feste betriebliche Ausgaben. Sofern trotz Schließung Personal im Unternehmen tätig ist, werden zusätzlich Personalkosten mit einer Pauschale berücksichtigt.

Die Vorfinanzierung beträgt 45 Prozent dieses Betrages, maximal 200.000 Euro.

Die Vorfinanzierung erfolgt zinsfrei.

Die Rückzahlung der Vorfinanzierung erfolgt aus der regulären Auszahlung der Überbrückungshilfe III. Dazu erteilt der Antragsteller der Bewilligungsstelle im Rahmen der Antragstellung ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Rückzahlung.

Wie ist das Antragsverfahren?

Bewilligungsstelle ist die GSA - Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH.

Anträge sind formgebunden bei der GSA - Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH, Schulstraße 1-3 in 19055 Schwerin einzureichen. Die Antragsunterlagen stehen auf der Homepage der GSA unter www.gsa-schwerin.de zum Download bereit.

Die Antragsfrist endet am 28. Februar 2021.

Die Antragstellung erfolgt im eigenen Namen. Die Einbindung eines prüfenden Dritten ist nicht erforderlich.

Im Antrag sind Angaben zur Identität und Antragsberechtigung zu machen. Zudem hat der Antragsteller die betrieblichen Fixkosten für die Monate Januar und Februar 2021 anzugeben und mitzuteilen, ob in den Monaten Personal im Unternehmen tätig ist. Die Richtigkeit der Angaben muss der Antragsteller substantiiert erklären.